

MinR Bertram Raum

Datenschutz nach der neuen Datenschutz-Grundverordnung

25. Jahrestag der deutschen Labordienstleistungsbranche
Berlin 14. Juni 2018

© Ministerialrat Bertram Raum, Bonn

Seite 1

Gesetzgebungsverfahren

14. Juni bis 15. Dezember 2015
Abstimmungsverhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission (sog. **Trilog**).

12. März 2014
Entwurf des Europäischen Parlaments vom

25. Januar 2012
Entwurf der Kommission vom

15. Juni 2015
Entwurf des Europäischen Rates vom


24. Mai 2016
Inkrafttreten Der DSGVO

4. Mai 2016
Veröffentlichung des Beschlusses vom 27. April 2016

25. Mai 2018
Geltung der DSGVO

© Ministerialrat Bertram Raum, Bonn

Seite 2

EU-DSGVO 

4.5.2016 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 119/1

I
(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 27. April 2016
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

Seite 3

© Ministerialrat Bertram Raum, Bonn

EU-DSGVO 

Artikel 99

Inkrafttreten und Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 25. Mai 2018.

In Kraft seit dem 24. Mai 2016 !

19/88 DE Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 2016.


Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
M. SCHULZ

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
J.-A. HENNIS-PLASSCHAERT

Seite 4

© Ministerialrat Bertram Raum, Bonn

EU-DSGVO



Artikel 99

Inkrafttreten und Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 25. Mai 2018.

19/88 DE Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 2016.

<p><i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i></p> <p>Der Präsident</p> <p>M. SCHULZ</p>	<p><i>Im Namen des Rates</i></p> <p>Die Präsidentin</p> <p>J.A. HENNIS-PLASSCHAERT</p>
--	--

© Ministerialrat Bertram Raum, Bonn Seite 5

Welche Rechtsnatur hat die EU-DSGVO?

Art. 288 AEUV
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe **Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen** an.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt es jedoch den innerstaatlichen Behörden die Wahl der Mittel.

Wo findet sich etwas über eine Grundverordnung ?

Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

© Ministerialrat Bertram Raum, Bonn Seite 6

Welche Rechtsnatur hat die EU-DSGVO?

Die Bezeichnung »Grundverordnung«


- ungewöhnlich - in der AEUV nicht vorgesehen
- soweit ersichtlich bisher noch nicht verwandt worden, um damit mitgliedstaatliche Befugnisse anzudeuten
- bislang genutzt, um Verordnungen zu bezeichnen, die den Erlass von Rechtsakten auf der Ebene der Europäischen Union ermöglichen. **zahlreiche Öffnungsklauseln!** deutscher Fassung* werden in verschiedenen Sorten-
schutz als »Grundverordnung« bezeichnet, da sie an verschiedenen Stellen den Erlass einer sie konkretisierenden europäischen Durchführungsordnung vorsieht.


* Französische Fassung «le règlement de base» und englische Fassung »the basic regulation«
(vgl. auch Benecke/Wagner, Öffnungsklauseln in der Datenschutz-Grundverordnung, DVBl. 2016, 600 [606])

Welche Datenschutzgesetze sind zu beachten ?

EU-DSGVO

BDSG
(neu) 

Weitere Bundes-
gesetze - SGB X (neu),
SGB V (neu), SGB IV (neu etc.) 

Weitere Bundesgesetze
(z.B. IT-Sicherheitsgesetz
mit KritisV, neuer
§ 203 StGB) 

LD SG (neu ?)

Weitere Landesgesetze

GOBD, Ärztliche Schweigepflicht
(§ 10 – MBO-Ä 1997 – i.F. v. 2015)

EU - D S G V O

- 1. Vorrang der DS-GVO vor anderen Vorschriften**
(Anders als das BDSG wird die DS-GVO nicht von spezielleren Gesetzen verdrängt. Vielmehr geht sie als EU-Verordnung einzelstaatlichen Vorschriften mit gleichem Regelungsbereich vor und verdrängt diese [vgl. Art. 288 AEUV]).
- 2. Grundsätze der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**
(Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn eine der sechs Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Art. 6 DS-GVO vorliegen.)
- 3. Grundsätze der Verarbeitung**
(Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn eine der sechs Voraussetzungen des Art. 5 DS-GVO vorliegen.)
- 4. Grundsatz des Verbots der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (Art. 9 Abs. 1)**
(Ausnahmsweise nur erlaubt, wenn eine Ausnahme im Sinne des Art. 9 Abs. 2 DS-GVO vorliegt.)

© Ministerialrat Bertram Raum, Bonn Seite 9

Kritik an der DSGVO

„Unterkomplexität“
(Rohmgel/Nebel/Richter, ZD 2015, 455, 466
Körner, Wirksamer Beschäftigtendatenschutz im
Lichte der EU-DSGVO [2017], S. 40)

Wichtige Bereiche werden nicht oder nicht hinreichend geregelt
(Big Data, Cloud Computing, Smart Data; Arbeit 4.0
[Verschiebung der Arbeit ins Internet; Crowworking etc..])

„Technikneutralität“ ist ein Mythos
(Sydow/Kring, ZD 2014, 271 ff.
Körner, Wirksamer Beschäftigtendatenschutz im
Lichte der EU-DSGVO [2017], S. 41)

EW 15 verkennt, dass das Datenschutzrecht **technikbezogen und technikadäquat** sein muss

Es fehlen „neue“ Datenschutzmodelle

es wird noch vom „althergebrachten Rechenzentrumsmodell“ ausgegangen, d.h. von einer „verantwortlichen Stelle“ (jetzt „Verantwortlicher“ genannt; Regelungen zu Sozialen Medien fehlen

„zu abstrakte Regelungen - zu viele Generalklauseln“

„zum Teil inhaltsleere und beliebig füllbare Kriterien“ (z.B. in Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO), dies führt zu **Rechtsunsicherheit**

zu viele „Öffnungsklauseln“

die beschworene „Vollharmonisierung“ geht wieder verloren

© Ministerialrat Bertram Raum, Bonn Seite 10

Vorteile der DSGVO

„Marktortprinzip“
(Roßnagel/Nebel/Richter, ZD 2015, 455, 466
 Körner, Wirksamer Beschäftigtendatenschutz im
 Lichte der EU-DSGVO [2017], S. 40)

**Verstärkter Schutz
der Rechte des
Einzelnen**

**„Vollharmonisierung“
Vereinheitlichung des DS-
Rechts innerhalb der EU**
(überall DS-Aufsichtsbehörden; DS-
Ausschuss auf EU-Ebene, insbeson-
dere wegen der Koordinierungs-
funktion)

**Verstärkung der Datenschutzaufsicht
durch erweiterte Befugnisse und
wirksame Sanktionen**

**Erhalt des „Zwei-Säulen-
Modells“ bei der
Datenschutzkontrolle
durch Übernahme des deutschen
Modells eines internen Datenschutz-
beauftragten**

**viele
„Öffnungsklauseln“
Nationale Besonderheiten
können berücksichtigt
werden**

Seite 11

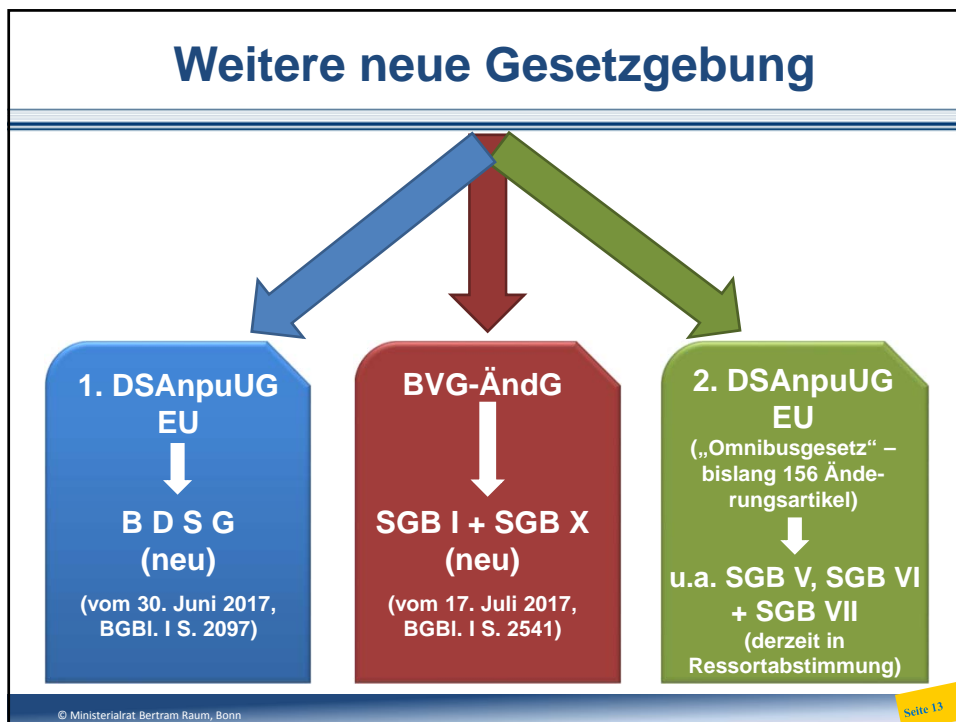
Weitere neue Gesetzgebung

**Erstes Daten-
schutz-Anpas-
sungs- und Um-
setzungsgesetz
–
1. DSAnpuUG
EU**

**Gesetz zur
Änderung des
Bundesversor-
gungsgesetzes
und anderer
Gesetze**

**Zweites Daten-
schutz-Anpas-
sungs und Um-
setzungsgesetz
–
2. DSAnpuUG
EU
(„Omnibusgesetz“ –
bislang 118 Artikel)**

Seite 12



Möglichkeiten des nationalen Gesetzgebers

spezifischere Vorschriften

lediglich
Konkretisierungen
der DSGVO ?

eigenständige
nationale
Vorschriften ?

hierfür spricht die Entstehungsgeschichte der Vorschrift:

- Kommissionsentwurf sprach noch von „nur im Rahmen des DSGVO“; dies fehlt jetzt !
- d.h. Regelungen können über die Grundsätze der DSGVO hinausgehen – DSGVO gibt aber „Mindeststandard vor

Möglichkeiten des nationalen Gesetzgebers

Bei der künftigen Gesetzgebung zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die nationalen Gesetzgeber (in Deutschland: der Deutsche Bundestag und die Landtage) die DSGVO beachten !



© Deutscher Bundestag / Kathrin Heurischer

Möglichkeiten des nationalen Gesetzgebers

„Mindeststandard“ bedeutet hier:

- die allgemeinen Datenschutzregelungen dürfen nicht unterschritten werden,
- Grundprinzipien des Art. 5, insbesondere die Zweckbestimmung, sind zu beachten,
- Vorgaben des Artikel 88 Absatz 2 DSGVO (Wahrung der Menschenwürde, berechnigte Interessen und Grundrechte der betroffenen Personen) sind zu beachten,
- Artikel 9 DSGVO ist zu beachten.

Compliance-Pflichten nach der D S G V O

Compliance ist die in der Verantwortung des Vorstands liegende „Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien“ (Nr. 4.1.3 des Der Deutsche Corporate Governance Kodex [DCGK])

1. Pflicht, ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten zu führen (Art. 30 DS-GVO)

(Verantwortliche müssen schriftlich oder elektronisch ein Verzeichnis mit den in Art. 30 Abs. 1 und Auftragsverarbeiter mit den in Art. 30 Abs. 2 DS-GVO genannten Angaben führen.)

2. Nachweis- und Rechenschaftspflichten

(Verantwortliche müssen nicht nur sicherstellen, dass sie die Vorgaben einhalten. Sie müssen dies nachweisen können ! vgl. Art 5 Abs. 2 und Art. 24 DS-GVO).

Compliance-Pflichten nach der D S G V O

3. erweiterte Informationspflichten bei Datenschutzverstößen

(§ 42a BDSG galt bisher nur für privatrechtliche Stellen. Für öffentliche Stellen nur § 83a SGB X, d.h. für Sozialleistungsträger.

Datenverletzungen i.S.v. Art. 33 f. DS-GVO betreffen jede Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob zufällig oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Weitergabe oder zum Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden. Datenschutzverletzungen sind unverzüglich, spätestens binnen 72 Stunden zu melden.)

4. Löschpflichten und das „Recht auf Vergessenwerden“

(Art. 17 DS-GVO; Grundsätzlich sind personenbezogene Daten u.a. dann unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder in sonstiger Weise verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.)

Compliance-Pflichten nach der D S V G O

5. Pflicht zur Einhaltung der Zweckbindung

(Soweit persbez. Daten für andere Zwecke verarbeitet werden sollen als die, zu denen sie diese Daten ursprünglich erhoben haben, müssen die neuen Zwecke nach Art. 6 Abs. 4 DS-GVO mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar sein.)

6. Pflicht bei bestimmten Verarbeitungen eine Datenschutz-Folgenabschätzungen durchzuführen und dies ggf. mit der Datenschutz-Aufsichtsbehörde abzustimmen

(Hat eine Datenverarbeitung „voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten, so führt der für die Verarbeitung Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge durch“, Art. 35 Abs. 1 DS-GVO)

Compliance-Pflichten nach der D S V G O

7. Cybersecurity, Datensicherheit, Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

- privacy by design
- privacy by default

Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO; Erwägungsgrund 78)

8. Transparenzpflichten

(Gegenüber dem BDSG massiv gesteigerte Informationspflichten bei der Datenverarbeitung. Die Art. 12 – 15 DS-GVO sehen ausgesprochen weitgehende Pflichten für Verantwortliche vor. So können z.B. betroffene Personen eine Kopie ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen verlangen.)

Compliance-Pflichten nach der D S V G O

9. zur Benennung eines oder einer Datenschutzbeauftragten

(Art. 37 bis 39 DSGVO, §§ 5 bis 7 BDSG-neu § 38 BDSG-neu
öffentliche Stellen müssen immer einen bDSB benennen ; nicht öffentliche Stellen nur, wenn mindestens 10 Beschäftigte ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind)

10. Pflicht die Betroffenenrechte erfüllen zu können

(Die Betroffenenrechte finden sich in Art. 15 bis 22 DSGVO.)

Compliance-Pflichten nach der D S G V O

Compliance ist die in der Verantwortung des Vorstands liegende „Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien“ (Nr. 4.1.3 des Der Deutsche Corporate Governance Kodex [DCGK])

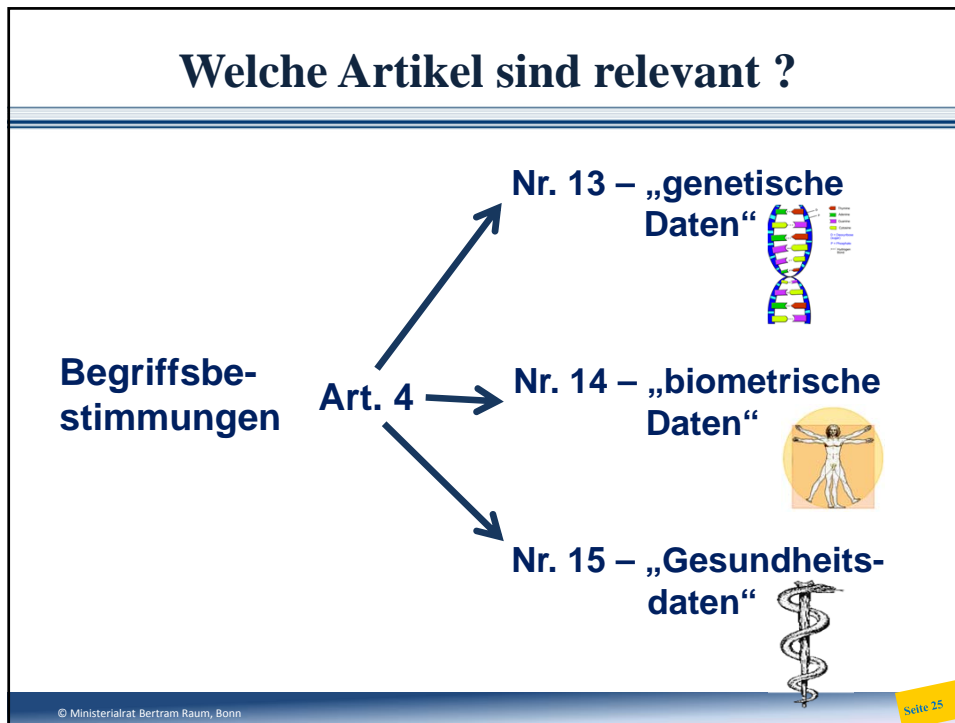
- 1. Pfl
tät
(Ver
mit
DS-
- 2. Na
(Ve
Vor
vgl.

Lösungsmöglichkeit:

Einführung eines Datenschutz-Management- Systems (DMS)

Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten - Ersatzloser Wegfall von Art. 81 EU-DSGVO

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)
<p>Artikel 81 Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten</p>		<p>Artikel 81 Verarbeitung personenbezogener Daten <u>für Gesundheitszwecke</u></p>	<p>Article 81 Processing of personal data for health - related purposes</p>
<p>1. Die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten erfolgt in den Grenzen dieser Verordnung nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h auf der Grundlage des Unionsrechts oder des mitgliedstaatlichen Rechts, das geeignete, besondere Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht; sie muss notwendig sein</p>	<p>1. Die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h auf der Grundlage des Unionsrechts, das geeignete, einheitliche und besondere Maßnahmen zum Schutz der Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person vorsieht; sofern diese notwendig und verhältnismäßig sind und dessen Auswirkungen für die betroffene Person vorhersehbar sein müssen:</p>	(...)	(...)
<p>a) für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Ar-</p>	<p>a) für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Ar-</p>		



Art. 4 - Begriffsbestimmungen

13. „genetische Daten“ personenbezogene Daten jedweder Art zu den ererbten oder erworbenen genetischen Merkmalen eines Menschen, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieses Menschen liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe des betreffenden Menschen gewonnen wurden;

11. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

12. "Gesundheitsdaten" "Gesundheitsdaten" personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen ;

© Ministerialrat Bertram Raum, Bonn Seite 26

Erwägungsgrund 35

Zu den personenbezogenen Gesundheitsdaten sollten alle Daten zählen, die sich auf den Gesundheitszustand einer betroffenen Person beziehen und aus denen Informationen über den früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person hervorgehen. Dazu gehören auch Informationen über die natürliche Person, die im Zuge der Anmeldung für sowie der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die natürliche Person erhoben werden, Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer natürlichen Person zugeteilt wurden, um diese natürliche Person für gesundheitliche Zwecke eindeutig zu identifizieren, Informationen, die von der Prüfung oder Untersuchung eines Körperteils oder einer körpereigenen Substanz, auch aus genetischen Daten und biologischen Proben, abgeleitet wurden, und Informationen etwa über Krankheiten, Behinderungen, Krankheitsrisiken, Vorerkrankungen, klinische Behandlungen oder den physiologischen oder biomedizinischen Zustand der betroffenen Person unabhängig von der Herkunft der Daten, ob sie nun von einem Arzt oder sonstigem Angehörigen eines Gesundheitsberufes, einem Krankenhaus, einem Medizinprodukt oder einem In-Vitro-Diagnostikum stammen. .

Welche Artikel sind relevant ?

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
„Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“

Art. 6 Abs. 1 Buchst. a

„Datenverarbeitung mit Einwilligung des Betroffenen“

Art. 6 Abs. 1 Buchst. b

„Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags“

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c

„Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“

Art. 6 Abs. 1 Buchst. d

„Datenverarbeitung im lebenswichtigen Interesse eines Betroffenen“

Art. 6 Abs. 1 Buchst. e

„Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt“

Art. 7 – Bedingungen für die Einwilligung

(1) Die Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

Welche Artikel sind relevant ?

Verarbeitung
besonderer
Daten-
kategorien
Art. 9 EU-
DSGVO

Art. 9 Abs. 1

„Grundsatz des Verbots der Datenverarbeitung besonderer Datenkategorien“

Art. 9 Abs. 2 Buchst. h

„Ausnahme vom Verbot wegen Datenverarbeitung zur Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin im Gesundheits- und Sozialbereich“

Art. 9 Abs. 1 Buchst. hh

Ausnahme vom Verbot wegen Datenverarbeitung im öffentlichen Gesundheitsinteresse“

Art. 9 Abs. 5

„Besondere nationale Regelungen, insbesondere weitere Beschränkungen der Datenverarbeitung“

Art. 9 - Verarbeitung besonderer Datenkategorien

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person und Daten über Gesundheit oder Sexualleben und zur sexuellen Orientierung ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen

Art. 9 - Verarbeitung besonderer Datenkategorien

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen

(h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten der Gesundheits- oder Sozialfürsorge auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 4 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich;

Art. 9 - Verarbeitung besonderer Datenkategorien

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen

- (i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und besondere Garantien zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere die Wahrung des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich; oder**

Art. 9 - Verarbeitung besonderer Datenkategorien

(4) Die Mitgliedstaaten können weitere Bestimmungen, einschließlich Beschränkungen zur Verarbeitung genetischer Daten, biometrischer Daten oder Gesundheitsdaten beibehalten oder einführen.

Welche Artikel sind relevant ?

ABSCHNITT 2 INFORMATIONSPFLICHT UND RECHT AUF AUSKUNFT ZU PERSONENBEZOGENEN DATEN

- Artikel 13** Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
- Artikel 14** Informationspflicht, die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
- Artikel 15** Auskunftsrecht der betroffenen Person

Welche Artikel sind relevant ?

ABSCHNITT 3 BERICHTIGUNG UND LÖSCHUNG

- Artikel 16** Recht auf Berichtigung
- Artikel 17** Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")
- Artikel 18** Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Artikel 19** Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
- Artikel 20** Recht auf Datenübertragbarkeit

Welche Artikel sind relevant ?

Art. 17 – Recht auf Vergessen

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist,

(a) ...

(b) ...

(c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;

Welche Artikel sind relevant ?

ABSCHNITT 5 BESCHRÄNKUNGEN

Art. 21 – Beschränkungen

(1) Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt:

(e) zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit;

Welche Artikel sind relevant ?

Art. 36 – Vorherige Konsultationen

(4) Die Mitgliedstaaten konsultieren die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen.

(5) Ungeachtet des Absatzes 1 können Verantwortliche durch das Recht der Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bei der Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, einschließlich der Verarbeitung zu Zwecken der sozialen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit, die Aufsichtsbehörde zu konsultieren und deren vorherige Genehmigung einzuholen.

Welche Artikel sind relevant ?

Art. 89 – Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.

Welche Artikel sind relevant ?

Art. 89 – Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(2) Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

MinR Bertram Raum